

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.201.692

Ihr Zeichen: 5099/J-NR/2026

Wien, 4. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2026 unter der Nr. **5099/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostenfalle Einwegpfand – Werden unsere Gemeinden und Bürger zur Kasse gebeten?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie hoch war der Pfandschlupf im Jahr 2025 absolut und in Relation zu den insgesamt in Verkehr gesetzten Pfandwerten?
- Wofür wurden die Mittel aus dem Pfandschlupf im Jahr 2025 konkret verwendet?

Die Höhe der nicht ausbezahlten Pfandbeträge errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Zahlen der in Verkehr gesetzten Pfandgebilde mit den retournierten Pfandgebilden, wobei im Einführungsjahr die Verweildauer – zwischen Erstinverkehrsetzung und Rückgabe vergehen im Durchschnitt 51 Tage – zu berücksichtigen ist. Die errechnete Höhe der nicht ausbezahlten Pfandbeträge für das Jahr 2025 beträgt ca. 100 Mio. Euro. Die Berechnung

umfasst alle nicht ausbezahlten Pfandbeträge, bei denen die Verweildauer von 51 Tagen überschritten wurde.

Gemäß § 11 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl. II Nr. 283/2023, verbleiben Materialerlöse und nicht ausbezahlte Pfandbeträge bei der zentralen Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH) und dienen der Finanzierung ihrer Aufgaben [§ 28c AWG 2002 in Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG (EU-Abfallrahmenrichtlinie)].

Gemäß § 10 Abs. 3 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen sind die Einnahmen – darunter auch nicht ausbezahlte Pfandbeträge – gemeinsam mit den Ausgaben des Einwegpfandsystems bei der Festlegung der Höhe der Produzentenbeiträge zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 3, 4, 14 und 15:

- Wie hoch beziffern sich die Gesamtsystemkosten der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH für das Geschäftsjahr 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Posten: Administration, IT, Logistik, Zähl- und Sortierkosten, Kommunikation)
- Wie setzt sich die Einnahmenseite des Pfandsystems 2025 zusammen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Materialerlös aus dem Verkauf von Sekundärrohstoffen, Produzentenentgelte, Pfandschlupf)
- Welche unabhängigen Finanz- oder Systemprüfungen wurden 2025 durchgeführt, um die widmungsgemäße Verwendung der Pfandmittel sicherzustellen?
- Wird der Jahresabschluss 2025 der zentralen Stelle für die Öffentlichkeit vollumfänglich einsehbar sein?
 - a. Wenn ja, wann und wo?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 betreffen Daten des operativen Geschäftsbetriebs eines privaten Unternehmens, welcher nicht vom Interpellationsrecht umfasst ist.

Gemäß § 14e Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, hat die zentrale Stelle jährlich bis zum 1. Juli einen Geschäftsbericht zu legen. Zudem gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897 idgF.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie hoch war die Handling Fee pro Gebinde im Jahr 2025?
 - a. Welche Kriterien bzw. Kostenmodelle lagen der Berechnung dieser Gebühr zugrunde?
- Wurden im Jahr 2025 Evaluierungen durchgeführt, ob die Handling Fee die tatsächlichen Kosten für kleinstrukturierte Betriebe deckt?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, ist dies noch geplant?

Die Handling Fee wurde im Dezember 2025 planmäßig evaluiert. Zudem wird auf das Infoblatt über die Anpassung und Rückverrechnung der Handling Fee unter <https://www.recycling-pfand.at/downloads/ewp-infoblatt-rueckverrechnung-handlingfee-2025.pdf?1766045298> (abgerufen am 24.03.2026) verwiesen.

Zur Frage 7:

- Welche Fördermittel des Bundes oder aus EU-Töpfen wurden 2024 und 2025 für die Errichtung der Rücknahmeinfrastruktur zugesagt und tatsächlich ausgezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Empfängergruppe)

Über den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 wurde die Anschaffung beziehungsweise Adaptierung von Rücknahmeautomaten gefördert. Nach Ausschöpfung des EU-Förderbudgets in Höhe von 80 Millionen Euro wurde die Förderung mit April 2024 mit nationalen Mitteln fortgesetzt. Es wurde ein Budget von 17 Millionen Euro aus Mitteln der Umweltförderung im Inland bereitgestellt, wovon 8 Millionen Euro ausbezahlt worden sind.

Hinsichtlich der Fördermittel für Leergutrücknahmesysteme wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen:

Zugesagte (genehmigte) Fördermittel in Euro		
Jahr	Lebensmittelhandel	Nicht-Lebensmittelhandel
2024	14.853.722	1.266.671
2025	2.579.990	3.543.134

Ausbezahlte Fördermittel in Euro		
Jahr	Lebensmittelhandel	Nicht-Lebensmittelhandel
2024	13.522.135	0
2025	32.551.977	1.591.571

Zur Frage 8:

- Welche Kosten fielen in Ihrem Ministerium im Jahr 2025 für den Vollzug, die begleitende Kommunikation sowie für externe Studien und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Pfandsystem an?

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sind im Jahr 2025 für die abgefragten Bereiche keine Kosten für begleitende Kommunikation sowie für externe Studien und Beratungsleistungen angefallen. Der Vollzug erfolgt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im BMLUK im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- Welche Veränderungen der Wertstoff Erlöse wurden 2025 im Vergleich zu 2024 bei den Gemeinden und kommunalen Abfallverbänden festgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)
- Wie bewertet Ihr Ministerium Berichte über massive Einnahmenverluste bei Altstoffsammelstellen durch den Wegfall von PET und Dosen?
- Welche Auswirkungen hatte die Einführung des Pfandsystems im Jahr 2025 auf die Kalkulation der kommunalen Abfallgebühren?
 - a. Liegen Ihnen Daten über Gebührenerhöhungen vor, die direkt auf den Wegfall der Wertstoff Erlöse zurückzuführen sind?
- Werden Kompensationsmechanismen geprüft, um Gemeinden für den Verlust dieser Erlöse zu entschädigen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Leichtverpackungssammlung wird von Sammel- und Verwertungssystemen nach dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung betrieben. Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, zahlen Lizenzgebühren an ein Sammel- und Verwertungssystem, das damit die getrennte Sammlung finanziert und für die Sortierung und Verwertung der Materialien zuständig ist.

Gemeinden und kommunale Abfallverbände erzielen im Zusammenhang mit der Leichtverpackungssammlung (Gelbe Tonne/Gelber Sack) grundsätzlich keine Wertstoff Erlöse. Sie erhalten von den Sammel- und Verwertungssystemen je nach vertraglicher Vereinbarung lediglich ein Entgelt für die Sammlung und Bereitstellung der Infrastruktur für Verpackungen an den Abfallsammelzentren, soweit dies vereinbart wurde. Da bestimmte Leistungen nicht mehr erbracht werden (getrennte Sammlung von nunmehr

bepfandeten Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall) fallen einerseits die diesbezüglichen Leistungsentgelte weg, andererseits fallen aber auch die damit verbundenen Kosten für die Gemeinden weg.

Die kommunalen Abfallgebühren beziehen sich aufgrund des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung nicht auf die Leichtverpackungssammlung. Die Nutzung des Gelben Sacks beziehungsweise der Gelben Tonne ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Die Festlegung der kommunalen Müllgebühren fällt gemäß den jeweiligen Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen unter die Zuständigkeit der Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände.

Zur Frage 13:

- Welche steuerlichen Problemstellungen wurden 2025 identifiziert?

Dem BMLUK liegen hierzu keine Informationen vor.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

